

(12) **Österreichische Patentanmeldung**

(21) Anmeldenummer: A 859/2007

(51) Int. Cl.⁸: G01M 15/00 (2006.01)

(22) Anmeldetag: 31.05.2007

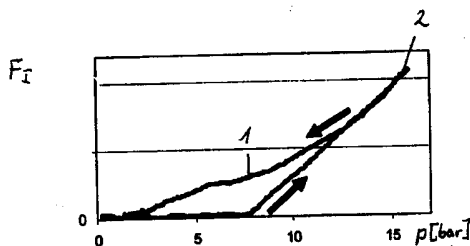
(43) Veröffentlicht am: 15.05.2008

(73) Patentanmelder:

AVL LIST GMBH
A-8020 GRAZ (AT)

(54) **VERFAHREN ZUR BEWERTUNG DES ZUSTANDES EINES KRAFTSTOFF/LUFT-
GEMISCHES**

(57) Die Erfindung betrifft ein Verfahren zur Bewertung des Zustandes eines Kraftstoff/Luft-Gemisches und/oder der Verbrennung in einem Brennraum einer Brennkraftmaschine. Um eine genaue und einfache Überwachung des Gemischzustandes und der Verbrennung zu ermöglichen, ist vorgesehen, dass in einer Datenbank Mustersignale von Flammlichtsignalen mit zugeordneten Gemischzuständen abgelegt werden, dass Flammlichtsignale der Verbrennung im Brennraum erfasst und so mit den abgelegten Mustersignalen verglichen werden, und dass bei Übereinstimmung zwischen gemessenen und abgelegten Signalmustern auf den Zustand des Gemisches im Brennraum geschlossen wird.





Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC ⁸ : G01M 15/00 (2006.01)		
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß ECLA: G01M 15/04		
Recherchierter Prüfstoﬀ (Klassifikation): G01M 15/00		
Konsultierte Online-Datenbank: WPI		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 31. Mai 2007 eingereichten Ansprüchen erstellt.		
Kategorie ⁷⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreﬀend Anspruch
X	FR 2816056 A1 (CENTRE NATIONAL DE LA RECHERCHE SCIENTIFIQUE CNRS) 3. Mai 2002 (03.05.2002) <i>ganzes Dokument</i>	1, 2
	--	
X	JP 2005-226893 A (KAWASAKI) 25. August 2005 (25.08.2005) (abstract).[online] [erhalten am 22.02.2008]. Ermittelt in: www.ipdl.inpit.go.jp/homepg_e.ipdl, Datenbank PAJ <i>ganzes Dokument</i>	1, 2

Datum der Beendigung der Recherche: 22. Februar 2008		<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt
		Prüfer(in): Dr. NARDAI
⁷⁾ Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist. A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.		